

memorandum

■ **Kfz-Zulassung:**
Code ersetzt Doppelkarte

■ **Interview:**
Innovation im Mittelstand

■ **Lösegeld:**
Versicherung bei Geiselnahme



VVG-Reform stärkt unsere Position als Ihr Interessenvertreter

Überprüfen Sie, wem Sie Ihr Vertrauen schenken!

Am 1. Januar 2008 ist die Reform des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Kraft getreten. Wir bewerten diese Reform sehr positiv, da sie nicht nur die Rechte der Verbraucher stärkt, sondern auch uns in der Wahrnehmung der Interessen unserer Kunden gegenüber den Versicherungsgesellschaften unterstützt. Im Folgenden gehen wir zunächst auf die für Sie wichtigsten Regelungen ein.

Informationspflichten

Die wichtigste spartenübergreifende Änderung ist die Abschaffung des Policenmodells. Mussten bislang alle maßgeblichen Vertragsbedingungen und Vertragsinformationen erst mit dem Versicherungsschein übersandt werden, so muss der Versicherer dem Versicherungsnehmer nunmehr regelmäßig vor Abgabe seiner Vertragserklärung sämtliche für den Vertrag geltenden Bestimmungen und Informationen

in Textform zur Verfügung stellen. Dabei wird der Umfang der notwendigen Informationen im neuen VVG benannt und durch die ebenfalls neue so genannte Informationspflichtenverordnung ergänzt. Dazu zählen:

Das Ziel des neuen VVG ist eine Stärkung des Verbraucherschutzes

- Die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Zusatz-, Sonderbedingungen, Klauseln etc.).
- Die Versicherungsinformationen sowie das so genannte Produktinformationsblatt.

Zusätzlich zu diesen Unterlagen, die der Erfüllung der Informationspflicht dienen, sind die Versicherer verpflich-

tet, dem Kunden im Rahmen der Neuregelung der vorvertraglichen Anzeigepflicht folgende Unterlagen vor Abgabe seiner Vertragserklärung (ebenfalls) in Textform zu übermitteln:

- Die Antragsfragen zu gefahrerheblichen Umständen im Sinne der vorvertraglichen Anzeigepflicht.
- Die Belehrung über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung.

Fortsetzung Seite 2

NEUER RATGEBER ZUM VVG

Das Bundesministerium der Justiz hat einen Ratgeber veröffentlicht, der über die neuen Vorschriften für Versicherungsverträge informiert. Die an Verbraucherinnen und Verbraucher gerichtete Broschüre verschafft einen schnellen Überblick über die neuen gesetzlichen Regelungen. Das neue Versicherungsvertragsgesetz kann unter www.bmj.de/das-vvg heruntergeladen oder kostenlos bestellt werden.

EDITORIAL



**Sehr geehrte
Damen und Herren,**

das seit dem 1. Januar 2008 gültige Versicherungsvertragsgesetz (VVG) gilt als Jahrhundertwerk. Es wird die Assekuranz in den kommenden Jahrzehnten stark prägen.

Dabei zwingen uns teilweise massive Änderungen, zum Teil völlig neue Regelungen, die sofortige Geltung des neuen Rechts für ab dem 01.01.2008 abgeschlossene Verträge und das temporäre Nebeneinander von Bestands- und Neuverträgen zum Handeln.

Für die GBH-Gruppe ist dies kein Anlass zur Sorge. Denn wir sehen darin eine große Chance, dass sich die Maklerhäuser im Markt durchsetzen, die durch ihre Nähe zum Kunden, durch ihre gut geschulten und motivierten Mitarbeiter und durch ihr ständig aktualisiertes Know-how den Anforderungen des neuen VVG entsprechen.

Diese im VVG nunmehr festgeschriebenen Maxime prägen unsere Arbeit schon seit jeher. Wir sehen uns daher durch das neue VVG in unserer Auffassung bestätigt.

Ihr

Michael Börger

Damit sind nicht selten Unterlagen mit einem Umfang von weit über 20 Seiten je Angebot und Sparte verbunden, die von vielen Versicherungsnehmern nur bedingt nachvollzogen werden können.

Wir begrüßen daher sehr, dass das neue VVG keine sog. "Höchstpersönlichkeit" bei der Entgegennahme der Informationen vorsieht. Somit kann sich der Versicherungsnehmer bei dem Abschluss eines Versicherungsvertrages wie in der Vergangenheit vertreten lassen. Für unsere Kunden bedeutet dies, dass wir auch weiterhin als Ihr Versicherungsmakler und Sachwalter Ihrer Interessen alle im Sinne des neuen VVG notwendigen Vertragsinformationen und -bestimmungen vom Versicherer erhalten und auswerten. Wir werden anschließend mit unseren Kunden die Auswertungen wie bisher besprechen und dem Versicherer das Ergebnis mitteilen bzw. die entsprechenden Deckungen platzieren.

Unsere Kunden profitieren damit weiterhin von unserem Know-how und unserer Marktkennntnis und sind bei der Bewertung der Angebotsunterlagen nicht auf sich gestellt.

Ausgenommen von der oben beschriebenen Informationspflicht sind nach dem neuen VVG sog. Großrisiken. Dabei handelt es sich um Versicherungsnehmer, die mindestens zwei der folgenden Merkmale überschreiten:

- Bilanzsumme EUR 6,2 Mio.
- Nettoumsatzerlöse EUR 12, 8 Mio.
- 250 Arbeitnehmer

Aber auch hier werden wir wie in der Vergangenheit verfahren und unseren Kunden selbstverständlich alle vertragsrelevanten Informationen vor Abschluss darlegen und gemeinsam besprechen.

Beratungs- und Dokumentationspflicht

Das VVG-neu führt endlich umfangreiche Pflichten verbindlich ein, die auch alle Makler verpflichten, den Kunden "nach seinen Wünschen und Bedürfnissen zu befragen" und „zu beraten“. Dies ist zu dokumentieren. Erkennen Sie hierin eine Neuerung im Vergleich zu unserer bisherigen Zusammenarbeit? – Wir auch nicht. Das, was das Gesetz nunmehr verbindlich

vorschreibt, war seit jeher unsere Auffassung von Kundennähe und unserer Dienstleistung für Sie.

Vorvertragliche Anzeigepflicht

Nach neuem VVG muss ein Versicherungsnehmer nur noch Umstände anzeigen, nach denen der Versicherer ausdrücklich in Textform gefragt hat. Dabei wird das Risiko einer Fehleinschätzung, was anzeigepflichtig ist und was nicht, vollständig auf die Versicherer verlagert. Die Anzeigepflicht endet mit der Vertragserklärung. Es gibt keine Nachmeldeobligiertheit mehr.

Abschaffung des "Alles-oder-nichts-Prinzips"

Eine deutliche Stärkung der Rechtsstellung der Versicherten sehen wir darin, dass die Versicherer nicht mehr das Recht haben, bei Verletzung einer Obliegenheit in bestimmten Fällen die gesamte Schadenregulierung vollständig ablehnen zu können. Vielmehr sieht das Gesetz nunmehr für die Leistungsfreiheit bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit und bei Gefahrerhöhung ein abgestuftes Modell nach dem jeweiligen Grad des Verschuldens vor, somit eine gesetzlich verankerte "Quotenregelung".

Während wir bislang im Wege von Kulanz-Verhandlungen die wirtschaftlichen Interessen unserer Kunden vertreten mussten, haben sie nunmehr ein Recht auf eine angemessene Entschädigung trotz etwaigem Vorliegen einer Obliegenheitsverletzung.

Nur bei vorsätzlichen Verstößen bleibt es bei der Leistungsfreiheit der Versicherer. Dagegen bleibt die einfache Fahrlässigkeit für den Versicherungsnehmer folgenlos. Der Verhandlungs- und Ermessensspielraum ist am größten in den Fällen grober Fahrlässigkeit, denn hier sieht das neue VVG vor, dass die Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens – somit proportional zum Verschulden des Versicherungsnehmers – gekürzt wird.

Zu weiteren Besonderheiten des neuen VVG und zu den Auswirkungen auf die Sparte der Lebensversicherungen gehen wir im GBH memorandum 2/2008 ein.

**Info: michael.boerger@gbh.de
Tel. 040-370 02-221**

GERICHTSURTEILE

Betriebsfeier mit Folgen

Die gesetzliche Unfallversicherung Ihrer Angestellten ist für Unternehmen ein wichtiges Thema. Verletzungsgefahren lauern nicht nur an gefährlichen Arbeitsorten sondern auch bei der fröhlichen Betriebsfeier.

Diese Erfahrung musste jetzt auch ein 67-jähriger Verwaltungsangestellter machen, der zusammen mit seinen Kollegen an der Weihnachtsfeier seiner Abteilung teilnahm. Wie üblich ging es dabei feucht-fröhlich zu. Gegen 1.30 Uhr verließen die Mitarbeiter die Feier – bis auf den Kläger und seinen Abteilungsleiter. Der Alkoholpegel der beiden stieg weiter kräftig an. Gegen 3.15 Uhr drängte es den Kläger zur Toilette, dabei stürzte er schwer und zog sich dabei (mit 2,89 Promille) ein Schädel-Hirn-Trauma zu.

Für den Vorfall wollte der Betroffene die Unfallkasse seines Arbeitgebers in Anspruch nehmen, da seiner Meinung nach die Feier zum Unfallszeitpunkt nicht offiziell beendet war. Seine Klage war in erster Instanz erfolgreich. Die Begründung des Richters: Solange in der Einladung zur Betriebsfeier kein offizielles Ende bestimmt ist oder eine Uhrzeit bekannt gegeben wird, ab der die Mitarbeiter ihre Verzeckosten selber tragen müssen, obliegt es ausschließlich dem Vorgesetzten die Feier für beendet zu erklären.

Die Beurteilung des in der Berufung angerufenen Landesozialgericht sah das anders: Da zum Zeitpunkt des Unfalls außer den Beteiligten alle Mitarbeitern den Veranstaltungsort bereits verlassen hatten, wäre die Feier auch ohne offizielle Erklärung beendet gewesen. Nach Meinung des Richters handelte es sich danach um eine private Zusammenkunft. So schrieb er den Toilettengang und den damit verbundenen Unfall des Klägers dem Privatbereich zu. Dem Angestellten wurde daher der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung verweigert.

Dieses Urteil vom hessischen Landesozialgericht, das am 28. Februar 2008 in Kraft trat, revidierte das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 24.1.2006. Eine Revision ließ das Gericht nicht zu.

(Az.: L 3 U 71/06)

Quelle: Versicherungsjournal, Wolfgang A. Leidigkeit

Digitale Kfz-Zulassung – Code statt Doppelkarte

Die Zulassung von Personenkraftwagen, Lastern und Motorrädern wird ab dem 1. März 2008 durch ein neues Verfahren vereinfacht. Von diesem Tag an verschwindet die legendäre „Doppelkarte“. An ihre Stelle tritt die elektronische Versicherungsbestätigung. Fahrzeughalter erhalten künftig von ihrer Versicherung einen Code („VB-Nummer“), bestehend aus einer siebenstelligen Buchstaben- und Zahlenkombination. Diese ersetzt die bisherige Doppelkarte. Die Umstellung ermöglicht den digitalen Austausch der Daten zwischen Versicherung, Kraftfahrzeug-Bundesamt und Zulassungsstelle. Der Code gehört zu einer Datei, die alle Kfz-Daten des Kunden und seines Versicherungsauftrages enthält. Bei jährlich 11 Millionen Kfz-Neuzulassungen und Ummeldungen soll diese Innovation Warte- wie Bearbeitungszeiten verkürzen, Papier sparen und gegen Missbrauch und Fälschung schützen. Nach Angaben des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) wird mit Einsparungen in Höhe von circa 100 Millionen Euro gerechnet. Zum Stichtag am 1. März führten 300

der rund 450 bundesweiten Zulassungsstellen die elektronische Versicherungsbestätigung ein. Die restlichen Behörden stellen ihr Verfahren bis zum Jahresende um. Da aktuell noch nicht alle Zulassungsstellen über die technischen Voraussetzungen für die neue Methode verfügen, wird die VB-Nummer in der Übergangszeit auf den bekannten Versicherungsnachweis gedruckt. Nach der endgültigen Umstellung auf die neue Technik soll der Empfang der Codes auch per E-Mail und SMS möglich sein.

Info: alexander.ters@gbh.de

Tel.: 040 - 370 02-147



Vereinfachte Autozulassung ohne langes Warten lässt Fahrzeughalter strahlen

Lösegeld von der Versicherung

Neues Urteil gibt Unternehmen mit Auslandsgeschäft zu denken

Für Firmen, die Mitarbeiter in Krisengebieten beschäftigen, gibt es eventuell Anlass zum Handeln: In zweiter Instanz entschied das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, das im Ausland entführte Deutsche die Kosten ihrer Geiselnbefreiung mittragen müssen.

Um dieses Risiko abzuschließen, bieten verschiedene Versicherungen "Kidnapp & Ransom-Policen" an. Die Anbieter erstatten im Fall einer Geiselnahme das Lösegeld, zahlen zudem Vermittler, Dolmetscher sowie Psychiater und Ärzte zur Nachbetreuung. Für Unternehmen bewegen sich die Deckungssummen dabei im Durchschnitt zwischen fünf und zehn Millionen Euro, die Prämien liegen im

fünfstelligen Bereich. In Deutschland bieten nur wenige Versicherungsunternehmen Entführungs-Policen an.

Während es Lösegeld-Policen in Amerika schon seit 1932 gibt, erlaubte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), diese erst 1998 – unter strengen Auflagen. So dürfen die Versicherungsunternehmen nach BaFin-Angaben keine Werbung für ihre Kidnapping-Policen machen. Sämtliche Daten müssen verschlüsselt werden und über den Abschluss eines Vertrages soll auch der Versicherte "höchstens drei Personen seines Vertrauens" einweihen.

Info: axel.bandholz@gbh.de

Tel.: 040-370 02-223

Der Mittelstand fordert individuelle Lösungen

Claas Mengers zu den neuen Anforderungen für die Versicherungsberatung

Finanzdienstleister machen zunehmend die Erfahrung, dass sich Mittelständische Unternehmer nicht mehr mit Lösungen von der Stange zufrieden geben. Trifft diese Beobachtung auch für die Versicherungsberatung zu?

Mengers: Voll und ganz. Mittelständische Unternehmer sind innovativ, ihre Unternehmen haben Erfolg weil sie oft viel schneller als die Großen

auf Veränderungen des Marktes reagieren. Innovation und Flexibilität – diese Tugenden erwarten Mittelständische Unternehmer auch von ihren Geschäftspartnern. Darum gehört beides zu den Maximen von GBH.



Seit 1980 Partner der GBH-Gruppe:
Claas Mengers

Lassen sich Versicherungskonzepte völlig individuell gestalten?

Mengers: Natürlich gibt es bindende gesetzliche Rahmenbedingungen, die wir nicht ignorieren können. Und natürlich haben wir aus jahrzehntelanger Erfahrung erprobte Konstruktionen geschaffen, die branchenübergreifend sinnvoll für den Mittelstand sind und

nicht ständig neu erfunden werden müssen. Aber die Spielräume sind groß genug. Es gibt aus unserem geschäftlichen Alltag viele Beispiele dafür, wie Versicherungsverträge weitgehend individuell gestaltet werden können. Das Erfolgsrezept ist die richtige Kombination aus Maßschneidern und Maßkonfektion auf höchstem Niveau.

Bedeutet dies auch eine Veränderung des Berufsbildes eines Versicherungsmaklers?

Mengers: Das gängige Bild war ja, dass Berater mit fertigen Verträgen in der Aktentasche zum Kunden gehen, die sie ihm dann anbieten. Das gibt es schon lange nicht mehr. Insofern hat sich das Berufsbild nicht grundlegend gewandelt sondern die Anforderungen sind komplexer geworden. In vielen mittelständischen Betrieben hat sich ein Generationswechsel vollzogen. Sehr viele von ihnen stehen im globalen Wettbewerb. Sie erwarten Berater, die auf Augenhöhe mit ihnen sprechen können – oder anders ausgedrückt: Die ihre unternehmerische Perspektive verstehen und Lösungen bieten, die das Maß an unternehmerischer Freiheit erhöhen.

Was erwarten Sie von einem Berater, der für Sie arbeitet?

Mengers: Sachkenntnis und höchste Professionalität verstehen sich von

selbst. Darüber hinaus ist die Fähigkeit zum eigenverantwortlichen Handeln entscheidend. Sie ist eine der wesentlichen Voraussetzungen für unternehmerischen Erfolg. Nur wenn ein Unternehmer oder Manager spürt, dass sein Gegenüber diese Fähigkeit besitzt, wird er das nötige Vertrauen entwickeln.

Info: claas.mengers@gbh.de

Tel.: 040- 370 02-111

GBH INTERN

Sebastian Kock,

Jahrgang 1984, hat im Januar 2008 seine Lehre zum Versicherungskaufmann bestanden und wurde von GBH in eine Festanstellung übernommen. Er arbeitet in der Abteilung Sach-Betrieb.

Jubiläen:

Hans-Joachim Marek, Prokurist und Niederlassungsleiter GBH Schleswig, konnte sein 30. Jähriges Jubiläum im Unternehmen feiern.

Horst-Michael Wietbrok, Kraft-Betrieb, GBH Hamburg und Willi Geng, Prokurist, Kundenbetreuung, GBH Köln blicken auf 10 erfolgreiche Jahre bei uns zurück.

Die Geschäftsführung bedankt sich herzlich für die jahrelange gute und loyale Zusammenarbeit und freut sich auf die gemeinsame Zukunft.

DER LETZTE FALL

Kurioses ereignete sich auf den Straßen von Oklahoma City.

Am späten Abend befand sich dort der Fahrer eines Wohnwagens auf dem Heimweg vom Football-Spiel. Gebeutel von der spannenden Partie war er müde und kaputt. Daher stellte er den Tempomat seines Wagens auf umgerechnet 110 km/h ein. Nachdem er dies getan hatte, verließ er seinen Fahrersitz, um sich im hinteren Teil des Wohnmobils einen Kaffee zu kochen. Erwartenswerterweise kam der fahrerlose Wohnwagen prompt von der Straße ab und überschlug sich.

Anschließend forderte der Wohnwagenbesitzer Schadensersatz mit der Begründung, dass in der Betriebsanleitung seines Wohnmobils nicht darauf hingewiesen worden sei, dass man auch bei eingeschalteter Geschwindigkeitsregelanlage den Fahrerplatz nicht verlassen dürfe.

Ergebnis: Der Wohnwagenhersteller musste nicht nur ein neues Wohnmobil stellen, sondern auch 170.000 Dollar Schmerzensgeld bezahlen. Der Hersteller hat – in Erwartung weiterer kaffeekochender Wohnwagenfahrer – inzwischen die Bedienungsanleitung korrigiert.

Gayen & Berns Homann GmbH
Gaedertz - Schneider GmbH
Siems & Partner Versicherungsmakler GmbH
GBH Finanz- und Vorsorgeberatung GmbH
Luxx - RiskConsult GmbH · Bartlett & Co. GmbH

IMPRESSUM

HERAUSGEBER: Gayen & Berns · Homann GmbH
Versicherungsmakler, Börsenbrücke 6, 20457 Hamburg
Telefon: 040 - 370 02-01, Telefax: 040 - 370 02-100
www.gbh.de

VERANTWORTLICH: Michael Börger, GBH
REDAKTION: Hafenblick Hamburg Publikationen
GESTALTUNG: www.derdesignclub.de

Wir bitten um Verständnis, dass trotz sorgfältiger Prüfung der Angaben eine Garantie für die Richtigkeit der Inhalte nicht übernommen werden kann.